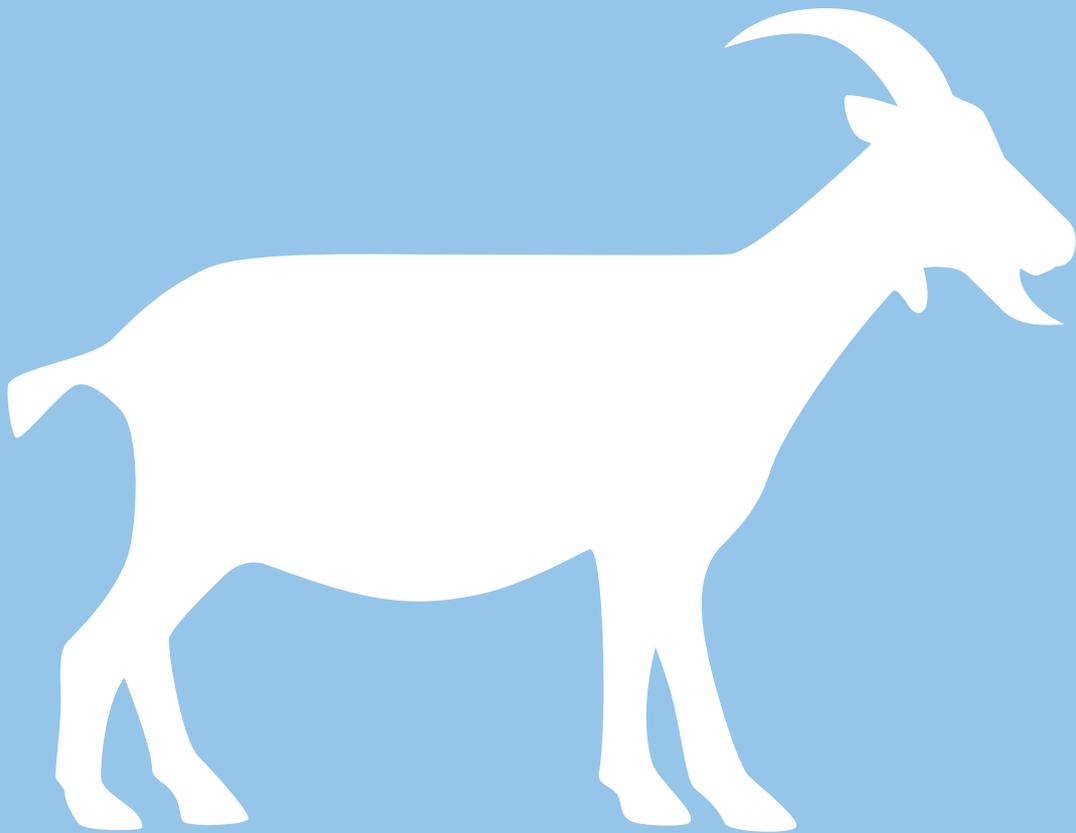




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Veterinärwesen BVET



Ziegen



**tiere
richtig
halten.ch**

Inhaltsverzeichnis

Ziegen richtig halten	3
Bedürfnisse	4
Bewegen	4
Ruhen	5
Fressen, trinken, beschäftigen	6
Ablammen	6
Sozialkontakte	7
Gesundheit	7
Nutzung	8
Fleisch	8
Milch	9
Transport	9
Eingriffe	10
Zucht	10
Anhang	11

Bleiben Sie auf dem Laufenden und abonnieren Sie unseren Newsletter.
Aktualisierte Informationen finden Sie auf www.tiererichtighalten.ch

Ziegen richtig halten

Ziegen werden seit bald 10000 Jahren gehalten. Sie stammen von der Bezoarziege ab. Diese lebt in Gruppen in trockenen, gebirgigen Gegenden Asiens, wo sie viel auf Futtersuche umherzieht.

In der Schweiz leben über 20000 Ziegen. Meist werden sie zur Milchproduktion gehalten. Es gibt aber auch Fleischziegen, vor allem die Burenziege. Zwergziegen dagegen sollen einfach Freude bereiten.

Bewegung und Kontakte mit Artgenossen, dazu gehören auch Rankämpfe, sind für Ziegen besonders wichtig. Welche Bedürfnisse Ziegen haben und wie sie diesen in menschlicher Obhut nachgehen können, ist hier im Portal «Tiere richtig halten» geschildert. Auch auf Anforderungen der Lebensmittelhygiene ist verwiesen.

[455 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 \(TSchG\)](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455.html)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455.html>

[455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

[455.110.1 Verordnung des BVET vom 27. August 2008 über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_110_1.html)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_110_1.html

[Tierarzneimittelverordnung, TAMV](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812_212_27.html)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812_212_27.html

[Futtermittel-Verordnung](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_307.html)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_307.html

[BTS-Verordnung](http://www.admin.ch/ch/d/sr/910_132_4/index.html)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/910_132_4/index.html

[RAUS-Verordnung](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_132_5.html)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_132_5.html

[Direktzahlungsverordnung, DZV](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_13.html)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_13.html

[Sömmerungsbeitragsverordnung, SöBV](http://www.admin.ch/ch/d/sr/910_133/index.html)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/910_133/index.html

[Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer \(BGK\): Gesundheitsprogramme, Kurse und Merkblätter](http://www.caprovis-data.ch/index.php?kat=bgk&l=de&p=home)

<http://www.caprovis-data.ch/index.php?kat=bgk&l=de&p=home>

[Schweizerischer Ziegenzuchtverband \(SZZV\): Herdenbuch, Informationen zu Schweizer Rassen](http://www.caprovis-data.ch/index.php?kat=szzv&l=de&p=home)

<http://www.caprovis-data.ch/index.php?kat=szzv&l=de&p=home>

[Fachzeitschrift «Forum Kleinwiederkäuer»](http://www.caprovis-data.ch/index.php?kat=forum&l=de&p=home)

<http://www.caprovis-data.ch/index.php?kat=forum&l=de&p=home>

[Pro Specie Rara: Die seltenen Schweizer Ziegenrassen](http://www.prospecierara.ch/Generator.aspx?tabindex=3&tabid=360&palias=default)

<http://www.prospecierara.ch/Generator.aspx?tabindex=3&tabid=360&palias=default>

[Portal «Die Welt der Ziegen»](http://www.ziege.ch/index.html)

<http://www.ziege.ch/index.html>

Bedürfnisse

Bewegung und Sozialkontakte sind bei Ziegen besonders wichtig.

Ziegen sind bewegungsfreudig und erkunden Stall und Weide ausgiebig. Sie brauchen ihre Herde, müssen sich aber auch eigenständig bewegen und sich zurück ziehen können.

Tiere haben eine Vielzahl von Bedürfnissen, die sie alle in gewissem Masse ausleben müssen. Nur dann lässt sich von normalem Verhalten sprechen. Solches Normalverhalten muss auch gehaltenen Tieren ermöglicht werden. Den Tieren geht es dann nicht nur besser, sie sind auch gesünder und erbringen deshalb gute Leistung.

[> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 1–15

Art. 19

[> Fachliche Informationen der ART / FAT](http://www.bvet.admin.ch/tsp/01995/01996/02576/index.html?lang=de)

<http://www.bvet.admin.ch/tsp/01995/01996/02576/index.html?lang=de>

[> STS Schweizer Tierschutz: Publikationen zu Stallbauten und -einrichtungen, Pflege, Umgang, Verhalten](http://www.tierschutz.com/publikationen/)

<http://www.tierschutz.com/publikationen/>

[> «Artgerechte Ziegenhaltung» – ein umfassendes Merkblatt der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz](http://www.tierschutz-tvt.de/merkblatt93.pdf)

<http://www.tierschutz-tvt.de/merkblatt93.pdf>

Ziegen \ Bedürfnisse \ **Bewegen**

Bewegen



Ziegen bewegen sich viel, springen auf Gegenstände und können gut klettern. Bewegung fördert die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Tiere.

Ziegen dürfen nur noch auf bestehenden Standplätzen angebunden gehalten werden. Bei der Anbindehaltung müssen die Tiere regelmässig ins Freie können – während der Vegetationsperiode mindestens an 120 Tagen, im Winter mindestens an 50 Tagen. Dies muss in einem Auslaufjournal dokumentiert sein.

Ihren Rang in der Gruppe aushandeln, ihre Umgebung erkunden oder ihren Körper pflegen, können Ziegen nur im Laufstall, am liebsten aber auf der Weide oder im Laufhof. Ziegen wollen sich mit Artgenossen bewegen, ihnen aber auch ausweichen können. Dafür braucht es den in den Mindestanforderungen festgelegten Platz und Rückzugsmöglichkeiten. Gut sind insbesondere erhöhte Flächen im Stall.

Um Bewegung und Klauenabrieb zu ermöglichen, müssen Böden gleitsicher und trocken sein. Die Tiere sind auf trittsichere Böden angewiesen. Perforierte Böden können zu Klauenschäden führen. Sie dürfen nur bei erwachsenen Ziegen verwendet werden. In Ställen, die neu eingerichtet werden, dürfen Ziegen nicht mehr auf Lochböden gehalten werden.

Übergang: Fristen und Regelung

- Auslauf für angebunden gehaltene Ziegen: ab 2010 vorgeschrieben.
- Anbindehaltung: in neu eingerichteten Ställen verboten
- Mindestanforderungen: gelten bei Neu- und Umbauten ab sofort; für alle übrigen ab 2018.

[> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 3, 7, 34, 55

Anhang 1 Tab. 5

Anhang 5

Ruhen

Ziegen brauchen im Stall wie auf der Weide einen trockenen Platz, um sich auszuruhen.

Tiere brauchen vor allem genügend Platz, wie in den Mindestanforderungen aufgeführt, um entspannt liegen zu können. Auch die Einrichtung des Liegebereichs ist wichtig. Ideal sind Liegenischen, die unterschiedlich hoch angebracht sind. Ziegen können sich so gut ausweichen und gehen weniger aufeinander los.

Um nicht zu frieren, brauchen Ziegen im Stall einen eingestreuten und zugfreien Liegebereich. Dieser muss sauber und trocken sein. Harte Unterlagen stören Ziegen dagegen nicht, solange sie trocken sind. Für Ziegen eignen sich sogenannte Einraum- oder Zweiraum-Tieflaufställe mit eingestreutem Liegebereich.

Ziegen können gut draussen gehalten werden. Allerdings brauchen sie bei extremer Kälte oder Hitze Schutz. Vor allem gegen Nässe sind sie empfindlich. Bei Nässe und Kälte brauchen sie einen Unterstand mit trockenem, windgeschütztem Liegebereich. Der Unterstand muss allen Tieren Platz bieten und sollte mehrere Eingänge haben, damit auch rangniedere Tiere hinein gehen. Bei Hitze müssen alle Tiere Schatten aufsuchen können. Dafür können Bäume oder andere natürliche Schattenspenden reichen. Ist auf einer Weide kein Witterungsschutz vorhanden, müssen die Tiere bei extremer Witterung eingestallt werden.

Übergang: Fristen und Regelung

- Mindestanforderungen: gelten bei Neueinrichtungen ab sofort; für alle übrigen ab 2018.
- Eingestreuter Liegebereich: bei Neueinrichtungen ab sofort vorgeschrieben; für alle übrigen ab 2010.

> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 6, 34, 36, 55

Anhang 1 Tab. 5

Anhang 5

Fressen, trinken, beschäftigen

Ziegen brauchen ausreichend Futter und Wasser. Nur so fühlen sie sich wohl und liefern genügend Milch und Fleisch.

Gerade bei Ziegen, die viel Leistung erbringen sollen, ist die Fütterung anspruchsvoll. Ziegen sind wählerisch. Sie fressen nicht einfach, was man ihnen vorlegt, sondern sie lassen sich Zeit und nehmen aus dem Angebot, was ihnen passt. Reste sind normal und sind für eine gute Leistung in Kauf zu nehmen. Ziegen sollte deshalb immer wieder und möglichst vielfältiges Futter angeboten werden.

Um auch rangniedrige Ziegen satt zu kriegen, sind gut eingerichtete Fressplätze wichtig. Bei rationierter Fütterung empfiehlt es sich, Ziegen entweder vorübergehend anzubinden oder an Fressgittern zu fixieren. Sichtblenden zwischen den Fressplätzen lassen auch rangniedere Tiere ruhig fressen.

Ziegen müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Wasser ist bei Hitze besonders wichtig, weil dann der Bedarf stark steigt. Die Tiere brauchen frisches, sauberes Wasser. Am besten sind Tränken, die von mehreren Seiten gut zugänglich sind.

Über zwei Wochen alte Zicklein – ob Aufzucht- oder Mastgitzli – brauchen in der Wachstumsphase unbeschränkt Zugang zu Heu oder anderem geeignetem Raufutter.

Übergang: Fristen und Regelung

– Mindestanforderungen: gelten bei Neueinrichtungen ab sofort; für alle übrigen ab 2018.

> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 4, 56

Anhang 1 Tab 5

Anhang 5

> Forschungsanstalt Agroscope Liebefeld-Posieux: Fütterung von Ziegen

<http://www.alp.admin.ch/themen/00584/00614/index.html?lang=de>

Ablammen

Trächtige Ziegen sollten in Ruhe ablammen können. Für Zicklein ist der Kontakt zur Mutter und zu Artgenossen wichtig. Zudem sollten sie genügend Kolostrum (Biestmilch) erhalten.

Trächtige Ziegen und Zicklein reagieren besonders empfindlich auf extreme Witterung und Stress. Sie brauchen stets ausreichend Futter und Wasser. Für eine erfolgreiche Zucht müssen ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Für die Geburt sondern sich Ziegen von der Herde ab. Im Stall kann deshalb ein eigenes Abteil sinnvoll sein, allerdings mindestens mit Sichtkontakt zur Herde. Nach der Geburt leckt die Mutter ihre Zicklein trocken. Dadurch entsteht eine Bindung zwischen Mutter und Jungtier. Sie ist besonders wichtig, wenn das Zicklein bei der Mutter bleibt. Alle Zicklein aber sollten genügend Kolostrum (Biestmilch) aufnehmen können. Sie stärkt das Abwehrsystem des Jungtiers.

Zicklein säugen natürlicherweise etwa 20mal am Tag bei ihren Müttern. Im Alter von zwei Wochen beginnen sie auch feste Nahrung aufzunehmen. Dann muss ihnen Heu oder anderes geeignetes Raufutter unbeschränkt

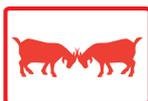
zur Verfügung stehen. Für eine normale Entwicklung brauchen Zicklein Kontakt zu Artgenossen. Sie müssen deshalb bis zum Alter von vier Monaten in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb lebt.

Die Haltung im Freien kann hochtragende Ziegen und Neugeborene überfordern. Herden mit solchen Tieren müssen zweimal täglich kontrolliert werden. Im Winter müssen Ziegen vor der Geburt eingestallt werden. In den ersten beiden Wochen nach der Geburt müssen sie jederzeit Zugang zu einem Stall oder einem Unterstand haben.

> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 55, 56

Sozialkontakte

Ziegen haben ein intensives Sozialleben. Kontakt mit Artgenossen und gut eingerichtete Ställe sind deshalb unabdingbar.

Ziegen sind soziale Tiere. Sie bilden durch Kämpfe eine Rangordnung aus. Deshalb ist es wichtig, dass Herden möglichst Bestand haben und neue Tiere sorgsam eingegliedert werden. Ein Stall muss so eingerichtet sein, dass auch rangniedere Tiere fressen, trinken und sich hinlegen können. Gehörnte und hornlose Ziegen zusammen zu halten kann Probleme bereiten.

Ziegen wollen in der Gruppe leben und müssen mindestens Sichtkontakt mit Artgenossen haben. Für Zicklein ist die Gruppe besonders wichtig. Bis zum Alter von vier Monaten dürfen sie deshalb nur allein gehalten werden, wenn kein anderes Jungtier auf dem Hof vorhanden ist.

Für gebärende oder kranke Tiere kann manchmal ein eigenes Abteil nötig sein. Bei Böcken kann eine Separierung aus züchterischen Gründen sinnvoll sein. Die Tiere müssen jedoch ihre Artgenossen sehen können.

> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 3, 9, 13, 55

Gesundheit

Gut gehaltene Tiere sind gesünder. Bei Ziegen mit ihrer Bewegungsfreude sollten Ställe so eingerichtet sein, dass sich die Tiere nicht verletzen. Werden Tiere dennoch krank, sind sie richtig zu behandeln.

Entscheidend für die Gesundheit von Tieren ist eine gute Haltung. Dabei ist nicht nur eine ausreichende Fütterung und das Tränken wichtig, sondern auch Bewegung und SoEntscheidend für die Gesundheit von Tieren ist eine gute Haltung. Dabei ist nicht nur eine ausreichende Fütterung und Tränkung wichtig, sondern auch Bewegung und Sozialkontakte. Sie fördern die Gesundheit nachweislich und beugen Krankheiten vor. Von grosser Bedeutung ist hier auch ein gutes Stallklima. Dazu gehört auch, dass Tiere genügend Tageslicht haben, auf sauberen Böden stehen und nicht ständig massivem Lärm ausgesetzt sind.

Da Ziegen ihr Gelände intensiv erkunden und auch gerne klettern, benötigen sie Stalleinrichtungen mit möglichst geringer Verletzungsgefahr. Der Tierhaltende hat die Einrichtungen - auch Seile, Ketten und andere Anbindevorrichtungen - und die Tiere genügend oft zu überprüfen, damit er Schäden beheben und bei Krankheiten oder Verletzungen rechtzeitig eingreifen kann. Eine regelmässige Überprüfung - mindestens einmal am Tag - ist auch bei Weidehaltung unerlässlich.

Gehaltene Tieren müssen gepflegt werden, insbesondere die Klauen und das Fell. Bei Befall ist etwa eine Entwurmung oder eine andere Parasitenbekämpfung angezeigt. Generell sollte die Haltung darauf ausgerichtet sein, dass die Tiere möglichst nicht krank

werden. Geschieht dies dennoch, müssen sie ihrem Zustand entsprechend behandelt, gepflegt und untergebracht oder sogar getötet werden. Im Zweifelsfall sollte der Bestandestierarzt/die Bestandestierärztin hinzugezogen werden.

Tierhaltende müssen eingesetzte Medikamenten im Behandlungsjournal aufführen. Die Tierärzteschaft weiss, wie nach einer medikamentösen Behandlung die Lebensmittelsicherheit (Absetzfristen) gewahrt bleibt. Sie kennt auch das Vorgehen, wenn Krankheiten den Veterinärbehörden gemeldet werden müssen, wie etwa die Caprine Arthritis-Enzephalitis (CAE).

455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 5, 7, 8, 11, 12, 33

> 455.110.1 Verordnung des BVET vom 27. August 2008 über die

Haltung von Nutztieren und Haustieren

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_110_1.html

Art. 2

Art. 6 Abs 3

Art. 30

> Tierarzneimittelverordnung, TAMV

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812_212_27.html

Nutzung

Ziegen werden in der Schweiz zur Fleisch- und Milchproduktion gehalten.

Früher war die Ziege «die Kuh des armen Mannes». Heute ist sie in der Schweiz zahlenmässig nicht mehr bedeutend. Gitzfleisch und Ziegenkäse sind aber interessante Nischenprodukte.

Wichtig: Ziegenhalter mit mehr als 10 Tieren müssen einen Sachkundenachweis oder eine Ausbildung vorweisen können.

Ziegen \ Nutzung \ **Fleisch**

Fleisch



Gitzfleisch hat in den letzten Jahren an Beliebtheit zugenommen. Dennoch ist die einheimische Ziegenfleischproduktion bescheiden.

Im Schlachthof treffen die Schlachttiere auf eine unbekannte Umgebung und fremde Artgenossen. Das führt zu Unruhe und Stress. Deshalb ist in dieser letzten Lebensphase der Mastziegen eine tiergerechte Behandlung beim Transport und durch das Schlachthauspersonal von besonderer Bedeutung. Übermässiger Stress vor der Schlachtung wirkt sich auch negativ auf die Fleischqualität aus.

Schlachtziegen dürfen vor dem Entbluten nur durch einen Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn oder elektrisch betäubt werden.

> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

8. Kapitel: Töten und Schlachten von Tieren
Art. 177–188

Milch

Eine wirtschaftliche und tiergerechte Milchproduktion ist mit verschiedenen Anforderungen an die Tierhaltung, die Überwachung des Gesundheitszustandes, die Fütterung, die Betriebshygiene und die Arbeitsabläufe verknüpft.

Generell ist darauf zu achten, dass die Räume sauber und in gutem Zustand sind. Entscheidend für eine einwandfreie Milch sind gesunde Euter. Dazu müssen die Liegeflächen sauber und trocken und mit geeigneter Einstreu versehen sein. Euterentzündungen beeinträchtigen das Wohl der Tiere, erfordern oft den Einsatz von Medikamenten, gefährden die Milchqualität und führen nicht zuletzt zu geringeren Milchleistungen.

Die Milch ist zwar ein wertvolles Nahrungsmittel, sie kann aber auch Überträger von Krankheitskeimen sein und es gibt zahlreiche Situationen, bei denen die Milch nicht abgeliefert werden darf. Die wichtigsten:

- Milch von Tieren, die mit Arzneimitteln mit einer Absetzfrist für die Milchablieferung behandelt wurden
- Milch, die den hygienischen Anforderungen nicht entspricht
- Milch mit generell unerwünschten Stoffen
- Milch von Tieren, die an einer die Milch beeinträchtigenden Krankheit leiden
- Milch aus dem Vorgemelk

Die Futtermittel und das Tränkewasser müssen sauber und hygienisch einwandfrei sein. Bei der Milchproduktion für die Käseherstellung gelten besondere Bestimmungen für die Verfütterung von Silage.

Als leicht verderbliches Nahrungsmittel erfordert die Milch eine besonders gute Hygiene. So dürfen Oberflächen und Materialien, die mit Milch in Berührung kommen, die Milch nicht beeinträchtigen. Ebenso wichtig ist eine fachgerechte Lagerung. Die Kühlvorschriften sind von der Lagerdauer auf dem Hof abhängig und müssen unbedingt eingehalten werden.

MQV

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_351_0.html

VHyMP

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_351_021_1.html

VPrP

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_020.html

Direktzahlungsverordnung, DZV

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_13.html

Transport

ransporte stellen für die Tiere eine grosse Belastung dar und sollten auf das notwendige Minimum beschränkt werden.

Gemäss Tierschutzverordnung dürfen Tiere nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Die Tiere sind in geeigneter Weise für den Transport vorzubereiten und während des Transports schonend zu behandeln.

Rampen zum Be- und Entladen der Transporter müssen gleitsicher sein. Der Boden von Transportfahrzeugen muss eingestreut sein. Ist der Platz auf dem Transporter zu gering, drohen Auseinandersetzungen mit fremden Tieren. Ist der Platz zu grosszügig bemessen, werden die Tiere in Kurven herumgeschleudert.

Viehtransporte dürfen in der Schweiz nicht länger als 4 Stunden dauern. Wer Tiere gewerbsmässig transportiert, muss für die Aus- und Fortbildung der MitarbeiterInnen sorgen. Für jeden Tiertransport muss eine Person bezeichnet werden, die für das Wohlergehen der Tiere während des Transportes verantwortlich ist.

Die Fahrzeugführer und Tierbetreuer von Tiertransportern müssen über eine praktische und theoretische Ausbildung verfügen und sind verpflichtet, sich regelmässig fortzubilden.

Bei Transporten ins Ausland, die bis zum Bestimmungs-ort mehr als 8 Stunden dauern, muss dem BVET vorgängig ein Transportplan vorgelegt werden. Internationale Transporte durch die Schweiz dürfen nur im Bahn- oder Luftverkehr erfolgen.

455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

7. Kapitel: Tiertransporte

Art. 150–176

Eingriffe



Das Enthornen und die Kastration von Ziegen ohne Schmerzausschaltung sind nicht erlaubt.

Grundsätzlich dürfen schmerzhafte Eingriffe nur unter Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person durchgeführt werden. Möchte ein Tierhalter oder eine Tierhalterin seine Gitzli selbst kastrieren oder in den ersten Wochen enthornen, braucht er einen Sachkundenachweis.

Beim Entfernen von Hörnern oder Hornansätzen von Ziegen ist das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen verboten. Auch Eingriffe am Penis von Such-Böcken sind verboten.

[> 455 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 \(TSchG\)](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455.html)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455.html>

Art. 16

[> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 15, 19, 32, 203

Zucht



Das Züchten von Tieren ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, deren Wohlergehen und Würde nicht durch bestimmte Zuchtmerkmale beeinträchtigt wird.

Verboten ist insbesondere das Züchten von Tieren, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind, so dass das Tier darunter leidet.

Verboten ist auch das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erschweren oder verunmöglichen.

Wenn es Tieren an natürlichem Fortpflanzungsverhalten mangelt, dann darf dies nicht durch künstliche Reproduktionsmethoden überbrückt werden.

Eingriffe am Tier im Rahmen künstlicher Reproduktionsmethoden dürfen nur von ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt werden.

[> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Kapitel 2, Abschnitt 4: Züchten von Tieren Art 25–30

Anhang

- Anhang 1** Mindestmasse für die Haltung von Ziegen
- Anhang 2** Einsatz von perforierten Böden bei Ziegen
- Anhang 3** Witterungsschutz bei der dauernden Haltung von Ziegen im Freien
- Anhang 4** Tiergerechte Fütterung von Ziegen im Laufstall

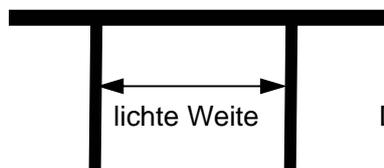


Fachinformation Tierschutz

Nr. 9.1_(1)_d | 3. Dezember 2008



Mindestmasse für die Haltung von Ziegen



Die angegebenen Distanzmasse sind immer lichte Weiten.

Abmessungen bei der Einzelhaltung

Einzel gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt mit Artgenossen haben (Art. 55, Abs. 4 TSchV).

- Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Einzelboxen

	Jungziegen und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Boxenfläche, m ²	2.0	3.0	3.5

1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

- Für am 1. September 2008 bestehende Einzelboxen bis spätestens 31. August 2018

	Ziegen über 12 Monate	Böcke
Boxenfläche, m ²	2.5	3.0

Abmessungen bei der Gruppenhaltung

- Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

	Zicklein bis 12 kg	Jungziegen und Zwergziegen 12-22 kg	Jungziegen und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Fressplatzbreite pro Tier, cm	15	20	30	35	40
Anzahl Fressplätze pro Tier für Gruppen bis 15 Tiere Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	1 1	1 1	1,1 1	1,25 1	1,25 1
Buchtenfläche pro Tier ²⁾ , m ² für Gruppen bis 15 Tiere Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	0,3 ³⁾ 0,2	0,5 0,4	1,2 1,0	1,7 1,5	2,2 2,0

- Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m² aufweisen.

- Für am 1. September 2008 bereits bestehende Buchten bis spätestens 31. August 2018

	Zicklein bis 3 Monate	Jungziegen bis 12 Monate	Ziegen über 12 Monate	Böcke
Anzahl Fressplätze pro Tier	1	1	1	1
Fressplatzbreite pro Tier, cm	20	30	35	60
Buchtenfläche pro Tier ¹⁾ , m ²	0.4	0.9	1.0	1.5

- Mindestens 80 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.

Abmessungen bei der Anbindehaltung von Ziegen

- Nur erlaubt für Alpställe oder am 1. September 2008 bestehende Standplätze

	Jungziegen und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Standplatzbreite, cm	40	50	60
Standplatzlänge ²⁾ , cm	75	95	95

- Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- Bis zum 31. August 2010 dürfen noch höchstens 25 % der Fläche des Standplatzes perforiert sein.

Gesetzliche Grundlagen**Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV) und Nutz- und Haustierverordnung (Nutz- und HaustierV)****Art. 3 TSchV** Tiergerechte Haltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

² Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

³ Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

⁴ Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Art. 8 TSchV Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

¹ Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

² Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen sind regelmässig zu überprüfen und den Körpermassen der Tiere anzupassen.

Art. 10 TSchV Mindestanforderungen

¹ Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.

² Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.

³ Die kantonale Fachstelle kann in den in Absatz 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Art. 55 TSchV Haltung

¹ Ziegen die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen. Das Tüdern von Ziegen gilt nicht als Auslauf.

² Standplätze für Ziegen dürfen nicht mehr neu eingerichtet werden. Ausgenommen sind Standplätze in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden.

³ Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.

⁴ Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

⁵ Zicklein bis zum Alter von vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist.



Fachinformation Tierschutz

Nr.9.2_(1)_d | 3. Dezember 2008



Einsatz von perforierten Böden bei Ziegen

- Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

Jungtiere mit einem Körpergewicht bis 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden (Art. 5, Abs.1 Nutz- und HaustierV).

Adulte Tiere mit einem Körpergewicht von über 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden (Art. 5, Abs.2 Nutz- und HaustierV).

Folgende Abmessungen müssen eingehalten sein:

	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm
Betonspaltenböden	Ziegen und Böcke über 30 kg	20	40
Kunststoffroste	Ziegen und Böcke über 30 kg	20	¹⁾

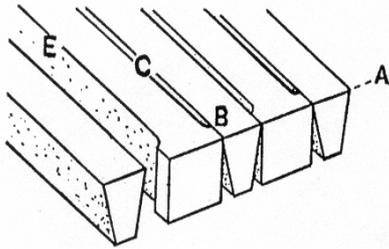
1) Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.

- Für am 1. September 2008 bestehende Buchten

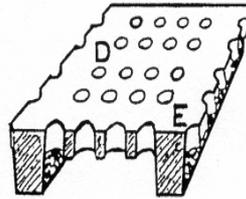
Für adulte Ziegen und Böcke müssen bei Verwendung von Betonspaltenböden folgende Abmessungen eingehalten sein:

	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm
Betonspaltenböden	adulte Ziegen und Böcke	20	40

Betonspaltenboden



Lochboden



Lochböden sind für Ziegen nicht geeignet. Sie dürfen jedoch eingesetzt werden, wenn sie mit einer deckenden Einstreuschicht versehen sind.

Beurteilung von Spaltenböden:

- A) plane Verlegung
- B) unverschiebbar verlegte Balken
- C) geeignete, konstante Spaltenweite
- E) abgeschliffene Kanten,
keine vorstehenden Gräte

Gesetzliche Grundlagen

Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV) und Nutz- und Haustierverordnung (Nutz- und HaustierV)

Art. 7 TSchV Unterkünfte, Gehege, Böden

1 Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

2 Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

3 Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 2 Nutz- und HaustierV Grundsatz

1 Bei perforierten Böden muss die Spaltenweite oder Lochgröße für die Größe der Tiere geeignet sein.

2 Perforierte Böden dürfen keine vorstehenden Gräte haben. Die Kanten müssen abgeschliffen und die Spaltenweite muss konstant sein.

Art. 5 Nutz- und HaustierV Perforierte Böden für Schafe und Ziegen

1 Jungschafe und -ziegen mit einem Körpergewicht bis 30 kg dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden.

2 Schafe und Ziegen mit einem Körpergewicht von über 30 kg dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden.

3 Für Schafe und Ziegen mit einem Körpergewicht von über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.



Fachinformation Tierschutz

Nr. 9.3_(1)_d | 3. Dezember 2008



Witterungsschutz bei der dauernden Haltung von Ziegen im Freien

Inhaltsverzeichnis

1. **Definition**
2. **Problemstellung**
3. **Bedürfnisse von Ziegen bei der Haltung im Freien**
4. **Abmessungen von Unterständen**
5. **Gesetzliche Grundlagen**

1. Definition

Unter „dauernder Haltung im Freien“ wird der **dauernde Aufenthalt** von **Haustieren** auf einer **umzäunten Fläche** im Freien verstanden. Die Tiere halten sich dort während 24 Stunden pro Tag auf. Abzugrenzen ist diese Haltungsform von Weidegang bzw. Auslauf, bei dem die Tiere täglich in den Stall gebracht werden oder bei Bedarf kurzfristig eingestallt werden können.

Mit **extremer Witterung** werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.

2. Problemstellung

Ziegen werden heute wieder vermehrt im Freien gehalten. Insbesondere finden Formen der Weidehaltung Verbreitung, die ohne kostenintensive Infrastruktur und mit relativ geringem Arbeitsaufwand betrieben werden können. Die Haltung im Freien kommt den natürlichen Bedürfnissen der Ziege weitgehend entgegen (Sozial- und Nahrungsaufnahmeverhalten, Bewegung, Beschäftigung, Klima- und Umweltreize).

Ungenügende Kenntnisse über die Anforderungen solcher Haltungsformen und über die **Anpassungsfähigkeit** der Tiere können aber zu tierschutzrelevanten Situationen führen. Diese treten überwiegend dann auf, wenn die Tiere **extremen klimatischen Bedingungen**, wie Hitze und starker Sonneneinstrahlung bzw. Nässe, Kälte und Wind, schutzlos ausgesetzt werden. Manchmal entspricht auch die **Trittfestigkeit des Bodens** (Morastbildung) infolge Überbeanspruchung nicht den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung. Extensive Formen der Haltung im Freien bergen des weiteren die Gefahr, dass die Tiere sich weitgehend selbst überlassen werden und nicht mehr **ausreichend betreut** sind.

Dies gilt im Grundsatz auch für die **Haltung im Sömmerungsgebiet**. Entschärft wird hier die Problematik aber dadurch, dass im Sömmerungsgebiet den Tieren in der Regel eine sehr viel grössere Fläche zur Verfügung steht. Diese enthält normalerweise ausreichend natürliche Strukturen, wie Bäume, Sträucher und Felsvorsprünge, die den Tieren ermöglichen, auf die klimatischen Bedingungen zu reagieren und einen für sie passenden Aufenthaltsort zu wählen. Ist bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird (Art. 36, Abs. 2 TSchV).

3. Bedürfnisse von Ziegen bei der Haltung im Freien

Tiere reagieren auf wechselnde klimatische Bedingungen mit **physiologischen Anpassungsmechanismen** und **Verhaltensreaktionen**. So wird bei Hitze versucht, durch Schwitzen, erhöhte Wasseraufnahme, erhöhte Atemfrequenz oder Befeuchten der Körperoberfläche vermehrt Körperwärme abzugeben. Gleichzeitig suchen die Tiere Orte auf, die beschattet und kühler sind oder an denen die Luftbewegung erhöht ist. Kälte begegnen Tiere mit einer erhöhten Stoffwechselintensität, und längerfristig mit morphologischen Anpassungen, wie verstärktem Fellwachstum und Fettaufbau. Sie haben dann auch einen erhöhten Energiebedarf und brauchen mehr Futter. Zur Reduktion der Wärmeabgabe suchen sie bei Kälte windgeschützte Stellen auf und meiden nasse und kalte Liegeflächen. Um zu verhindern, dass sie bis auf die Haut durchnässt werden und auskühlen, suchen sie bei langandauerndem oder kaltem Regen Schutz auf. Wetterperioden mit Hitze und starker Sonneneinstrahlung bzw. Kälte, Wind und Nässe kommen erfahrungsgemäss immer wieder vor. Ohne die Möglichkeit, vor extremen Witterungseinflüssen Schutz suchen zu können, können Tiere in solchen Situationen in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.

Es ist aber nicht möglich, exakte Grenzwerte von klimatischen Bedingungen anzugeben, ab denen ein Schutz vor extremer Witterung gewährt werden muss. Entscheidend ist vielmehr vorzusorgen, so dass die Tiere jederzeit vor extremer Witterung Schutz suchen können, wenn sie diesen aufgrund der klimatischen Bedingungen und ihres physiologischen Zustands benötigen. Derartige Situationen, die Schutz vor extremer Witterung erfordern, treten nachweislich auch bei sogenannten robusten Rassen auf.

Ziegen vertragen Hitze gut, während sie sehr empfindlich auf Nässe reagieren. Ihr Fell ist wenig nässeabweisend, so dass sie bei Regen sogar häufig die Nahrungsaufnahme auf der Weide ganz einstellen. Kälte wird gut toleriert, wenn die Tiere daran gewöhnt sind. Unter welchen Bedingungen Ziegen vor Witterung Schutz suchen, hängt nicht nur von regionalen und klimatischen Bedingungen, wie Höhenlage, Exposition, Temperatur oder Dauer einer Wetterperiode, ab, sondern ebenfalls von **tierspezifischen Kriterien**. Diese sind z.B. die Rasse, das Alter der Tiere, der Nährzustand, der Zustand des Felles oder besondere Umstände, wie z.B. während der Geburt. Frischgeborene Zicklein haben kaum Energiereserven und sind infolge fehlender Fettpolster sehr empfindlich gegenüber tiefen Temperaturen und Nässe. Hochtragende Ziegen müssen daher in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt und mindestens bis zwei Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben (Art. 7, Abs. 4 Nutz- und HaustierV). Dieses Vorgehen wird auch für den Sommer empfohlen.

Die **Anforderungen an einen Witterungsschutz** sind für Schutz gegen nasskalte Witterung bzw. Hitze sehr unterschiedlich. Bei Kälte und Nässe muss ein Witterungsschutz ermöglichen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Er muss windgeschützt und ausreichend trocken sein, so dass die Tiere vor dem Durchnässen und Auskühlen bewahrt werden (Art. 36, Abs. 1 TSchV). Der Boden muss so gestaltet sein, dass den Tieren beim Liegen nicht übermässig Wärme entzogen wird, z.B. durch ausreichende Einstreu. Auf nassem oder stark wärmeableitendem Boden liegen die Tiere unter Umständen nicht mehr ab, so dass Erschöpfungszustände auftreten können. Bei Hitze und starker Sonneneinstrahlung muss ein Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Schatten bieten. Dort soll ein möglichst grosser Luftaustausch stattfinden, der den Tieren zudem hilft, sich vor Lästlingen (Fliegen, Mücken, Bremsen) zu schützen. Unterstände ohne Wände, Schattennetze oder ausreichend grosse Baumgruppen sind hier von Vorteil. Unter Umständen können sie im Sommer auch als Schlechtwetterschutz genügen. Wenn eingezäunte Flächen nicht genügend natürliche Strukturen aufweisen, muss bei der dauernden Haltung im Freien der Witterungsschutz durch einen künstlichen Unterstand realisiert werden (Art 36, Abs 1 TSchV), oder die Tiere müssen bei extremer Witterung an einen Ort mit Witterungsschutz verbracht werden. Bei der Nutzung eines natürlichen Witterungsschutzes ist die Waldgesetzgebung, bei der Erstellung eines Unterstandes sind die Gewässerschutzgesetzgebung und das Raumplanungsgesetz zu beachten.

Eingezäunte Flächen werden in der Regel mit einem Tierbesatz betrieben, der an den **Boden** in Bezug auf seine Trittfestigkeit hohe Anforderungen stellt. Vor allem in den Bereichen, in denen die Tiere sich häufig aufhalten, wie z.B. an einer Futterraufe, muss der Boden in einem solchen Zustand sein, dass er die Klauengesundheit nicht beeinträchtigt (Art. 6, Abs. 3 Nutz- und HaustierV). Insbesondere Morast, der mit Kot und/oder Harn versetzt ist, wirkt stark schädigend auf Horn und Haut. Der Boden ist daher an solchen Stellen entweder entsprechend zu befestigen und zu reinigen, oder es ist z.B. durch regelmässiges Verstellen der Raufe die Belastung des Bodens auf unterschiedliche Bereiche der Weide zu verteilen.

Bei der Haltung im Freien ist es meist so, dass die Tiere ihr **Futter** über die Weide erhalten. Das Futterangebot der Weide muss daher an die Gruppengrösse angepasst sein, oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden (Art. 36, Abs. 3 TSchV). Futter, das ergänzend zur Weide verabreicht wird, muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind zur Erfüllung dieser Anforderungen geeignete Fütterungseinrichtungen, z. B. eine überdachte Raufe, einzusetzen (Art. 6, Abs. 4 Nutz- und HaustierV). Der **Wasserbedarf** einer Ziege kann sehr stark schwanken, z.B. je nach Wassergehalt des Futters, ob sie Milch gibt und wie heiss es ist. Auf jeden Fall müssen Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt ist (Art. 56, Abs. 1 TSchV). Der zweimal tägliche Zugang zu Wasser kann bei grosser Hitze nicht ausreichen, so dass dann Wasser ständig anzubieten ist.

Damit bei Problemen, Unfällen oder Verletzungen rechtzeitig reagiert werden kann, ist auch eine ausreichende **Betreuung** der Tiere notwendig. Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind deshalb täglich zu kontrollieren (insbesondere Allgemeinzustand, Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und andere Krankheitsanzeichen). Ist die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sicher gestellt, kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden (Art. 7, Abs. 1 Nutz- und HaustierV). Sind Geburten zu erwarten bzw. Neugeborene vorhanden, ist mindestens zweimal täglich zu kontrollieren (Art. 7, Abs. 2 Nutz- und HaustierV). Im Sömmerungsgebiet kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden (Art. 7, Abs. 3 Nutz- und HaustierV).

4. Abmessungen von Unterständen

Wichtig ist bei der Gestaltung von Unterständen für Ziegen, dass die Zugangsöffnungen ausreichend gross sind, so dass ranghohe Tiere nicht den Eingang versperren können. Vorteilhaft sind deshalb auch Unterstände mit mehreren Öffnungen. Ein gut strukturierter Unterstand hilft, Auseinandersetzungen zu vermeiden und auch für rangtiefe Tiere Platz zu schaffen.

In einem Witterungsschutz müssen alle Ziegen gleichzeitig Platz finden. Dient ein Unterstand nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte und wird in ihm nicht gefüttert, müssen folgende Mindestmasse eingehalten werden (Art. 6, Abs. 1 Nutz- und HaustierV):

Ziegen

	Zicklein bis 12 kg	Jungziegen und Zwergziegen 12-22 kg	Jungziegen und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Buchtenfläche ^{2) 3)} pro Tier, m ²	0,15	0,3	0,7	0,8	1,2

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 3) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird. (Art. 6, Abs. 2 Nutz- und HaustierV).

5. Gesetzliche Grundlagen

Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV) und Nutz- und Haustierverordnung (Nutz- und HaustierV)

Art. 6 TSchV Schutz vor Witterung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

Art. 7 TSchV Unterkünfte, Gehege, Böden

¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

² Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

³ Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 36 TSchV Dauernde Haltung im Freien

¹ Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.

² Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

³ Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein, oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden.

Art. 56 TSchV Fütterung Ziegen

¹ Ziegen müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.

² Über zwei Wochen alten Zicklein muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh darf nicht als alleiniges Raufutter verwendet werden.

Art. 6 Nutz- und HaustierV Anforderungen an Unterstände, Böden, Futter

¹ In einem Witterungsschutz müssen alle Tiere gleichzeitig Platz finden. Dient ein Unterstand nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte und wird in ihm nicht gefüttert, so muss er für Rinder, Schafe und Ziegen mindestens die in Anhang 2 in den Tabellen 1 bis 3 festgelegten Flächen aufweisen.

² Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

³ Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sein.

⁴ Futter, das ergänzend zur Weide zur Verfügung gestellt wird, muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind zur Erfüllung dieser Anforderungen geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.

Art. 7 Nutz- und HaustierV Kontrolle der Tiere, Einstallung bei Geburt

¹ Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt, kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.

² Stehen Geburten an oder sind Neugeborene vorhanden, so sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.

³ Im Sömmerungsgebiet kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden.

⁴ Schafe und Ziegen müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.



Fachinformation Tierschutz

Nr. 9.4_(1)_d | 3. Dezember 2008



Tiergerechte Fütterung von Ziegen im Laufstall

In der Schweiz werden sehr viele Ziegen in Anbindeställen gehalten. Nach der Revision der Tierschutzverordnung von 2008 dürfen Anbindeplätze für Ziegen nicht mehr neu eingerichtet werden (Art. 55, Abs. 2 TSchV). Dies bedeutet für die Ziegenhaltenden umzudenken.

Mit hornlosen Ziegen ist die Laufstallhaltung insbesondere in grösseren Ziegenbetrieben (30 und mehr Ziegen) bereits verbreitet. Es gibt jedoch auch viele Landwirte, die dem Laufstall skeptisch gegenüber stehen, da sie vor allem behornte Ziegen zu aggressiv dafür halten. Sind Bedenken bezüglich der Laufstallhaltung gerechtfertigt? Wie muss man den Fressbereich insbesondere für behornte Ziegen gestalten?

Gefahr des erzwungenen Fast-Food vor allem für behornte, rangniedere Tiere

Die Aggressionsrate ist bei behornten Ziegen an und für sich nicht höher als bei hornlosen. Die Schwierigkeiten am Fressplatz sind jedoch bedingt durch die strikte Rangordnung und das selektive Fressverhalten der Ziegen. Insbesondere in kleinen Gruppen und bei eingeschränktem Fressplatzangebot kann dies dazu führen, dass rangtiefere Ziegen weniger lang fressen können oder sich mit anderen Tieren einen Fressplatz teilen müssen (Foto 1). Es ist aber wichtig, dass beim Fressen alle Ziegen zu ihrer benötigten Futterration kommen. Dies kann sowohl über eine tiergerechte Gestaltung des Fressplatzes wie über ein gutes Fütterungsmanagement erreicht werden.



Foto 1: Ranghohe Ziege nimmt eine komplette Futtertischseite in Anspruch.

Massnahmen für eine tiergerechte Fütterung von Ziegen

Für am 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe müssen mehr Fressplätze als Tiere vorhanden sein (Anhang 1, Tab. 5 TSchV). Dies ermöglicht den Ziegen, die Fressnachbarin besser auszuwählen bzw. dem Tierhaltenden, ein eventuell erforderliches Umplatzen unverträglicher Tiere.

Geeignete Managementmassnahmen und die Gestaltung des Fressplatzes sind davon abhängig, ob rationiert gefüttert wird oder den Ziegen rund um die Uhr Futter zur Verfügung steht. Bei rationierter Fütterung, die in der Schweiz die gängige Fütterungsform ist, ist es in den meisten Fällen unbedingt notwendig, die Tiere zu den Fresszeiten für eine bestimmte Dauer anzubinden oder in einem Fressgitter einzusperren. Zwischen den einzelnen Fressplätzen sollten unbedingt Sichtblenden angebracht werden. Hier ist darauf zu achten, dass diese ausreichend stabil sind und so gross, dass sich die Ziegen mit den Hörnern nicht erreichen können.

In Gruppen ohne Fixierung lassen sich Probleme vor allem durch ein geeignetes Fütterungsmanagement (Futtermenge, -qualität und Häufigkeit der Fütterung) mildern. Grundsätzlich sollten ausreichend grosse Futtermengen mehrmals täglich vorgelegt werden, so dass auch rangtiefe Ziegen, die nach den ranghohen zum Futter kommen, genügend Futter von guter Qualität aufnehmen können.

Der Fressplatz selbst kann sehr variabel gestaltet sein. Die verschiedenen Fressplatzarten Raufe, Gitter, Palisaden und Nackenrohr bieten diverse Vor- und Nachteile und werden unterschiedlich eingesetzt. Wichtig bei behornten Ziegen ist, dass die Fressgitter eine gute Sicht nach hinten erlauben und die Tiere sich schnell aus dem Fressgitter befreien können, wenn sie von einer ranghöheren Ziege bedroht werden (Foto 2).



Foto 2: Dieses Fressgitter erlaubt den Ziegen eine gute Sicht nach hinten und ein schnelles Herauskommen, falls eine ranghöhere Ziege naht. Sichtblenden gewährleisten ungestörtes Fressen.

Weiterhin entscheidend ist eine optimale Gestaltung des Fressbereiches. Der Fressbereich sollte räumlich möglichst gut vom Liegebereich abgetrennt sein, damit sich liegende und fressende Tiere nicht stören. Sinnvoll ist auch eine Unterteilung eines Fressbereiches in mehrere Bereiche mittels Trennwänden oder die Vorlage von Futter an verschiedenen Orten. Dadurch kann ein rangtiefes Tier einem ranghohen gut aus dem Weg gehen und ist vor Angriffen besser geschützt.

Die Haltung auch von behornten und temperamentvolleren Rassen ist im Laufstall durchaus realisierbar. Eine tiergerechte und erfolgreiche Laufstallhaltung von Ziegen ergibt sich letztlich aus dem Zusammenspiel verschiedener Massnahmen, die je nach Herdengrösse, Stall und Fütterung sehr unterschiedlich aussehen können.

Weiterführende Informationen:

- Fachinformation Nr. 9.1_(1)_d "Mindestmasse für die Haltung von Ziegen". Sie informiert über die notwendige Anzahl Fressplätze bzw. die vorgegebenen Fressplatzbreiten.
 - FAT-Bericht Nr. 606/ 2003: Behornte Ziegen im Laufstall? Zusätzliche Fressplätze reduzieren Probleme der rangtiefen Tiere
 - FAT-Bericht Nr. 622/ 2004: Der ziegengerechte Fressplatz im Laufstall. Beobachtungen aus der Praxis
- Interessierte können diese Berichte im Tierschutzportal herunterladen; sie sind auch auf der Homepage der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz - Tänikon ART (www.art.admin.ch) zu finden bzw. können dort auch telefonisch bestellt werden (052 368 31 31).

Gesetzliche Grundlagen**Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV) und Nutz- und Haustierverordnung (Nutz- und HaustierV)****Art. 4 TSchV** Fütterung

¹ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

² Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

Art. 55 TSchV Haltung

¹ Ziegen die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen. Das Tüdern von Ziegen gilt nicht als Auslauf.

² Standplätze für Ziegen dürfen nicht mehr neu eingerichtet werden. Ausgenommen sind Standplätze in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden.

³ Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.

⁴ Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

⁵ Zicklein bis zum Alter von vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist.